

TRENNUNG

Der Agentur ASWE zu übermittelnde Dokumente:

- Kopie des gesamten Trennungsurteils
- Kopie der Homologierung der Trennung

Wir benötigen das gesamte Trennungsurteil, da der Sachbearbeiter kontrollieren muss, wem die Kinder zuerkannt worden sind bzw. bei welchem Elternteil sie ihren Wohnsitz haben. Nur jener Elternteil hat Anrecht auf die Leistungen!

Die Bestätigung der Homologierung hingegen enthält das Datum, welches in den Anträgen als Trennungsdatum anzugeben ist und ab welchem die Frau/der Mann als alleinerziehend gilt.

Die Betreuten sind über Folgendes zu informieren:

- Ab dem Datum der Homologierung werden 6 Monate Zeit gegeben, in denen der Familienbogen zu aktualisieren ist (d.h. der/die Ex-Ehepartner/in darf nicht mehr aufscheinen).
- Nach Verstreichen dieser Frist wird von der Agentur ASWE der Familienbogen erneut kontrolliert. Sollte der/die Ex-Ehepartner/in immer noch auf dem Familienbogen aufscheinen, wird er/sie wieder in den Anträgen RFG und LFG hinzugefügt und das Einkommen verlangt.
- Sollte der/die Ex-Ehepartner/in unauffindbar sein oder sich nicht vom Familienbogen streichen lassen wollen, kann sich der/die Antragsteller/in an das Meldeamt des Wohnortes wenden und um Streichung von Amtes wegen ansuchen. **Dabei wird eine Bestätigung ausgehändigt, welche der Agentur ASWE zugeschickt werden muss.**

SCHEIDUNG

Der Agentur ASWE zu übermittelnde Dokumente:

- Falls in der Vergangenheit bereits das Trennungsurteil zugeschickt wurde ist es für EU-Bürger ausreichend, das Datum der Scheidung mitzuteilen, vorausgesetzt es hat sich seit der Trennung nichts an der Anvertrauung der Kinder geändert. Andernfalls ist wie bei der Trennung das gesamte Scheidungsurteil zuzuschicken.
- Bei Nicht-EU-Bürger, welche in ihrer Heimat geschieden wurden, benötigen wir Kopie des übersetzten Scheidungsurteils.

Die Betreuten sind über Folgendes zu informieren:

- Es wird eine 6-monatige Frist zugestanden, um den Familienbogen zu aktualisieren. Die Vorgangsweise ist dieselbe wie im Falle einer Trennung.

INVALIDITÄT

Der Agentur ASWE zu übermittelnde Dokumente:

- Aktuellster Befund des Ärztekollegiums zur Anerkennung der Zivilinvalidität aus welchem hervorgeht:
 - 1) Datum der Sitzung der Ärztekommision
 - 2) Datum der Anfrage um Visite
 - 3) Der % **PROZENTSATZ** der anerkannten Invalidität
 - Um Anrecht auf das Familiengeld der Region für Kinder oder gleichgestellte Personen mit Behinderung zu haben, muss die anerkannte Invalidität mindestens 74 % ausmachen.
 - Die Bestätigungen aufgrund des Gesetzes 104 sind **NICHT** gültig, da sie nicht den Prozentsatz der Invalidität beinhalten.
 - Im Falle von volljährigen invaliden Personen muss dem Patronat auch das **Vormundschaftsdekret** vorgelegt werden. Normalerweise ist ein Elternteil der Vormund, es kann aber auch eine nicht zur Familiengemeinschaft gehörende Person sein. Das Ansuchen kann NUR vom Vormund oder dessen Ehepartner gestellt werden.

Die Person mit Behinderung muss auf dem Familienbogen des Antragstellers aufscheinen.

Die Betreuten sind über Folgendes zu informieren:

Sollte sich bei einer Revision der Prozentsatz der Invalidität ändern und **unter 74 %** sein, muss dies **UMGEHEND** der Agentur ASWE mitgeteilt werden, um den zustehenden Betrag neu zu berechnen.

ANVERTRAUUNG

Der Agentur ASWE zu übermittelnde Dokumente:

- Vom Jugendamt ausgestelltes Anvertraungsdekret, aus dem der genaue Zeitraum der Anvertraung hervorgeht.

ADOPTION

Der Agentur ASWE zu übermittelnde Dokumente:

- Vom Jugendamt ausgestelltes Adoptionsdekret.

NEUGEBURT

Benötigte Informationen:

- Falls das Neugeborene NICHT in der Provinz Bozen geboren ist, sollte immer nachgefragt werden, seit wann genau das Kind auf dem Familienbogen des Antragstellers eingetragen ist.
Das Anrecht besteht nämlich erst ab Folgemonat nach der Ansässigkeit auch wenn der Antragsteller selber schon länger hier ansässig ist!

Falls das Neugeborene erst zu einem späteren Datum nach der Geburt auf dem Familienbogen eingetragen wurde, muss dieses Datum umgehend der Agentur ASWE schriftlich mitgeteilt werden.

FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG

Vor allem ausländische Bürger holen oft die Familie erst in einem zweiten Moment in das Land, während vorwiegend der Mann schon seit mehreren Jahren hier ansässig war.

Benötigte Informationen:

- Das genaue Datum der Einschreibung in das Melderegister der ansässigen Bevölkerung von jedem neuen Familienmitglied (denn nicht immer kommen alle gleichzeitig). Falls sich dieses Datum vom Ansässigkeitsdatum des Antragstellers unterscheidet, bitte der Agentur ASWE umgehend mittels E-Mail mitteilen.
Das Anrecht auf die Familiengelder besteht nämlich ab Folgemonat der Einschreibung der Kinder!

POLITISCHES ASYL

Der Agentur ASWE zu übermittelnde Dokumente:

- GÜLTIGE Aufenthaltsgenehmigung

Der Mitarbeiter der ASWE muss nämlich die Dauer und den genauen Beginn und das Ende des politischen Asyls überprüfen.

Da das politische Asyl gleichzeitig mit der Aufenthaltsgenehmigung verlängert wird, braucht es immer die derzeit gültige Genehmigung.

ARBEITSVERHÄLTNIS

Dies betrifft nur die EU-Bürger **mit Arbeitsverhältnis** in der Provinz **ohne** Ansässigkeit.

Sobald die Person im Meldeamt als ansässig eingetragen ist, **verliert sie das Anrecht auf das Familiengeld aufgrund eines Arbeitsverhältnisses** und muss wie alle anderen auch die Familie auf dem Familienbogen vorweisen können.

RESIDENZ

Benötigte Informationen:

- Der Antragsteller muss immer gefragt werden, **seit wann genau** er im Meldeamt eingetragen ist und nicht seit wann er hier arbeitet (auch das Datum der Ausstellung des Personalausweises ist **nicht** das Datum der Eintragung ins Meldeamt)
- Zudem sollte immer auch nachgefragt werden, ob die Person jemals auch nur für kurze Zeit den Wohnsitz außerhalb der Region oder der Provinz verlegt hat, denn dadurch könnte es zu einer Unterbrechung der Ansässigkeit kommen.
- Immer auch nachfragen, seit wann die restlichen Familienmitglieder eingeschrieben sind.

Dies ist wichtig, **um Widerrufe der nicht zustehenden Leistungen zu vermeiden**.

Es ist immer besser, sich über den Wahrheitsgehalt der Informationen zu vergewissern, als dass die Gesuche in Auszahlung gehen und die Agentur ASWE aufgrund der Kontrollen, welche regelmäßig durchgeführt werden, die Leistungen widerrufen muss.